



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 27 *b*)

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgendermaßen zur Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁴ und über die dabei erzielten Fortschritte;

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²

2.

berücksichtigt und mittels Zielvorgaben und Indikatoren in alle Ziele eines neuen Entwicklungsrahmens einbezogen werden;

19. *ersucht* die Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeitsergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau systematisch in ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten zu integrieren, um unter anderem zu gewährleisten, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Frauen und Mädchen wirksam unterstützt werden, und legt in dieser Hinsicht UN-Frauen nahe, auch weiterhin konkrete Mechanismen für eine ergebnisorientierte Berichterstattung zu verwenden und die Kohärenz, die Geschlossenheit und die Koordinierung zwischen den normativen und operativen Aspekten der Arbeit der Einheit zu gewährleisten;

20. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

21. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *auf*, Frauengruppen und andere nichtstaatliche Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen befassen, zur Mitwirkung an den zwischenstaatlichen Prozessen zu ermutigen, namentlich durch eine Verstärkung der Kontaktarbeit, der Finanzierung und des Kapazitätsaufbaus;

22. *fordert* die zwischenstaatlichen O.747 Td [34S-8(r)2iz 25.1(n)1(z)v2(e)-8u4rstaat(e z0.006 Tc -0.00zet)

Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen zu erreichen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass Maßnahmen, einschließlich zeitweiliger Sondermaßnahmen, durchgeführt werden, damit raschere Fortschritte erzielt werden, und dass die

